



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Neue Regelungen zur Abgeltungsteuer

Teil 3: Antworten auf Spezialfragen

Stand: 18.08.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Übergangsregelung für Zertifikate	2
Spekulationsfrist	2
Missbrauchsgestaltungen bei Zertifikaten	3
3. Anpassung bei Finanzinnovationen durch das JStG 2009	3
4. Weitere Einzelfragen	4
Nichtbeanstandungsregelung für „Alt-Finanzinnovationen“	4
Steuerbescheinigung und Verlustverrechnung in der Veranlagung	4
Einnahmen aus der Einlösung von Zero-Bonds durch den Ersterwerber	5
Freistellungsbescheide für steuerbefreite Körperschaften	5
Behandlung von Stillhalterprämien beim Steuerabzug	5
Verfall eines Optionsrechts	6
Ermittlung von Bezugsrechtswerten	6
Angaben zur regionalen Verteilung der Kapitalertragsteuer	7
Vorschusszinsen bei Spareinlagen	7
5. Abgeltungsteuer bei Kirchensteuerpflicht	7
Vorschlag der Kreditinstitute	8
Antwort BMF	10
Amtlicher Vordruck	11
Tafelgeschäfte	11



Neue Regelungen zur Abgeltungsteuer

Teil 3: Antworten auf Spezialfragen

1. Einleitung

Das Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 vom 14.8.2007 (BGBl I 2007, 1912) beinhaltet bereits konkret alle Pläne zur Abgeltungsteuer, die ab Neujahr 2009 mit pauschal 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer an den Start gehen wird. Das bringt völlig neue Steuerregeln für die Geldanlage, da es gleichzeitig zu einem Wegfall der Spekulationsfrist kommt, sodass Verkaufsgewinne generell steuerpflichtig werden. Erste Korrekturen an der Systemumstellung gab es bereits durch das Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007 (BGBl I 2007, 3150) sowie dem Gesetz zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz vom 21.12.2007, BGBl I 2007, 3089). Hinzu kommen die zahlreichen Anpassungen durch das Jahressteuergesetz 2009, etwa für Zertifikatefonds, Finanzinnovationen, Bezugsrechte oder Aktienanleihen.

Im Rahmen der Einführung einer Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 hat das BMF in drei Schreiben Anwendungs- und Zweifelsfragen beantwortet, die von den Kreditinstituten gestellt wurden.

- 14.12.2007, IV B 8 - S 2000/07/0001
- 5.6.2008, IV C 1 - S 1980-1/08/10008
- 13.6.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009

Diese sowie die Änderungen durch die Jahressteuergesetze 2008 und 2009 sowie das Investmentänderungsgesetz werden im Detail erläutert. Der nachfolgende dritte Teil beschäftigt sich mit einer Reihe von Spezialfragen.

Hinweis: Der erste Teil erläuterte die Änderungen im Bereich von Investmentfonds, bei GmbH-Ausschüttungen und der Einstufung als schädliche Back-to-back-Finanzierung. Der zweite Teil beschrieb die neuen Verlustverrechnungsmöglichkeit, den Abzug von ausländischer Quellensteuer und die Neuregelungen bei einem Depotübertrag

Zu diesem Themenkreis gib es bereits zwei separate Grundsatzbeiträge „Die Abgeltungsteuer im Praxiseinsatz“ sowie „Alle Details zur Abgeltungsteuer 2009“. Hinzu kommen Beiträge zu speziellen Aspekten wie Quellensteuer, Werbungskosten oder Anlageformen.

2. Übergangsregelung für Zertifikate

Spekulationsfrist

Nach der Übergangsregelung in § 52a Abs. 10 Satz 8 EStG ist die Einlösung sowie die Veräußerung von Vollrisiko-Zertifikaten (weder Ertrags- noch Kapitalrückzahlung zugesagt) in jedem Fall steuerpflichtig, wenn sie nach dem 30. Juni 2009 erfolgt. Vorrangig soll dabei die Regelung



in § 52a Abs. 11 Satz 4 und 6 EStG anzuwenden sein, die eine Weitergeltung von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 EStG bisherige Fassung anordnet.

Das bedeutet, dass bei Einlösung bzw. Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Zertifikaten innerhalb der Jahresfrist noch der bisherige § 23 EStG gilt (d.h. individueller Steuersatz auf den Einlösungs- oder Veräußerungsgewinn) und nur bei deren Veräußerung oder Einlösung außerhalb der Jahresfrist die Abgeltungsteuer nach dem 30. Juni' 2009 greift.

Missbrauchsgestaltungen bei Zertifikaten

- Wird die Endfälligkeit eines nach dem 15. März 2007 angeschafften Risikozertifikats mit einer Haltedauer von über einem Jahr und einem Laufzeitende vor dem 1. Juli 2009 bei einem sich abzeichnenden Verlust hinausgeschoben, handelt es sich um eine missbräuchliche rechtliche Gestaltung im Sinne des § 42 AO. Als Rechtsfolge im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 2 AO ist in derartigen Fällen bei einem Verlustgeschäft nicht von einer steuerwirksamen Endfälligkeit nach dem 30. Juni 2009 auszugehen; vielmehr ist dieser Verlust – wie bei einer Endfälligkeit vor dem Stichtag 1. Juli 2009 – einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung.
- Soweit Risikozertifikate mit Zahlungen während der Laufzeit des Zertifikats ausgestattet sind, sind diese Zahlungen - unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung des Zertifikats - gemäß § 52a Abs. 8 EStG ab dem 1. Januar 2009 steuerpflichtig; § 52 a Abs. 10 Satz 8 findet keine Anwendung.

3. Anpassung bei Finanzinnovationen durch das JStG 2009

Für eine Reihe von Wertpapieren ändert sich die Situation ab dem Jahreswechsel 2008/2009. Auf der einen Seite werden BFH-Urteile nicht mehr angewendet und auf der anderen Seite lassen sich ab 2009 realisierte Verluste nur noch schwer verrechnen. Zudem definiert ein neuer § 20 Abs. 4a EStG einige Veräußerungsgeschäfte neu, um den Banken den kommenden Steuerabzug zu vereinfachen.

- Bei Aktienanleihen lassen sich Verluste über § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG kaum noch verrechnen. Erhält der Anleger vom Emittenten Aktien ins Depot gebucht, löst das erst einmal keinen steuerlich relevanten Vorgang aus. Als fiktiver Kaufkurs der Aktien wird nun der ehemals höhere Anschaffungspreis der Anleihe herangezogen. Verkauft der Anleger die Aktien anschließend mit Verlust, darf er dieses Minus nur mit Gewinnen aus Aktientiteln, nicht hingegen mit sonstigen Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG ausgleichen. Somit muss der Sparer seine üppigen Zinsen sofort mit dem Pauschalsatz versteuern. Verluste fallen durch den Umtausch erst einmal nicht an und beim späteren Verkauf der Aktien landen sie unter dem steuerlich nur extrem begrenzt nutzbaren Minusposten.
- Für Umtauschanleihen gelten dieselben Regeln wie bei den Aktienanleihen. Hier hat der Anleger als Gläubiger das Wahlrecht zum Tausch der Anleihe in Aktien, was er nur im Gewinnfall ausüben wird. Bei diesen derzeit als Finanzinnovationen geltenden Titeln muss also bei der Wandlung noch kein Ertrag versteuert werden. Für die erhaltenen Aktien gelten die niedrigen Kaufkurse der Anleihe. Der Gewinn bleibt aber steuerverstrickt und wird beim späteren Verkauf der Aktien erfasst.



- Einschränkungen sind für variabel verzinsten Bonds wie Floater und Rating- sowie Hybrid-Anleihen über § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG vorgesehen. Hier hatte der BFH entschieden, dass es sich nicht um Finanzinnovationen handelt und Gewinne daher außerhalb der Spekulationsfrist steuerfrei bleiben. Dies gilt unter der Abgeltungsteuer nicht. Für diese Wertpapiere gibt es als Finanzinnovationen keinen Bestandsschutz. Sofern der Verkauf von Floatern und vergleichbaren Bonds nach dem Jahresende 2008 erfolgt, wird der realisierte Gewinn sofort mit Abgeltungsteuer belegt. Hier hilft nur noch ein steuerfreier Verkauf vor dem Jahreswechsel, wenn die einjährige Haltefrist schon überschritten ist.
- Diese Änderung bei den variabel verzinsten Anleihen betrifft auch Garantiezertifikate, sofern der Emittent eine Rückzahlung unter dem Nennwert zusagt. Garantiezertifikate gelten laut BFH nur anteilig als Finanzinnovation, so dass Gewinne teilweise steuerfrei bleiben. Das gelingt ähnlich wie bei den Floatern aber nur beim Verkauf bis Ende 2008.

4. Weitere Einzelfragen

Nichtbeanstandungsregelung für „Alt-Finanzinnovationen“

Gemäß § 52a Abs. 10 Satz 6 EStG ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG auch für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Finanzinnovationen anzuwenden. Bei Veräußerungen dieser Papiere ist damit der Gewinn als Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug von Transaktionskosten und den Anschaffungskosten zu ermitteln (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Allerdings sind nicht in allen Fällen die erforderlichen Daten bei den Kreditinstituten vorhanden. So wurden in der Vergangenheit regelmäßig die Anschaffungsnebenkosten nicht erfasst, weil beim Zinsabschlag nur das Entgelt für den Erwerb (ohne Nebenkosten) relevant ist. Ferner ist bei seit 2002 angeschafften Finanzinnovationen oftmals das Entgelt für den Erwerb nur in Fremdwährung, aber nicht in Euro vorhanden und ein Umrechnungskurs nicht hinterlegt (nach der damaligen Neuregelung ist die Marktrendite in der ausländischen Währung zu ermitteln; nach einer speziellen Übergangsregelung für den Zinsabschlag gilt dies für seit dem 31. Dezember 2001 erworbene Finanzinnovationen; vgl. § 43 Abs. 2 Satz 7 i.V. mit § 52 Abs. 55 EStG bisherige Fassung).

Aus den genannten Gründen wird nicht beanstandet, wenn

- bei der Gewinnermittlung nicht verfügbare Anschaffungsnebenkosten nicht berücksichtigt werden
- bei fehlenden Anschaffungskosten in Euro bei Veräußerung oder Einlösung der Unterschiedsbetrag weiterhin in Fremdwährung ermittelt und der sich ergebende Gewinn mit dem aktuellen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet wird.

Steuerbescheinigung und Verlustverrechnung in der Veranlagung

Der Steuerpflichtige hat künftig - zeitlich begrenzt auf fünf Jahre - die Möglichkeit, im Rahmen der Steuerveranlagung Altverluste

- aus § 23 EStG mit Erträgen aus § 20 Abs. 2 EStG
- aus § 22 Nr. 3 mit Einnahmen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG



zu verrechnen. Die Verrechnung im Wege der Veranlagung kommt allerdings erst nach der Verlustverrechnung gem. § 43a Abs. 3 EStG zum Tragen; die Verlustverrechnung im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens durch die Kreditinstitute ist also vorrangig (vgl. § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG).

Zudem hat der Kunde im Rahmen der Veranlagung die Möglichkeit, Gewinne aus Aktienveräußerungen mit bei einem anderen Institut entstandenen und dort noch nicht verrechneten Aktienveräußerungsverlusten zu verrechnen (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG).

Im Hinblick auf die von den Instituten zu erstellenden Steuerbescheinigungen muss der Kunde gegenüber dem Finanzamt nachweisen, dass im Steuerabzugsverfahren noch nicht verrechnete Gewinne i.S. des § 20 Abs. 2 EStG bzw. noch nicht verrechnete Aktienveräußerungsgewinne erzielt wurden. Hierzu reicht aus, wenn in der Steuerbescheinigung

- die insgesamt erzielten Gewinne i.S. des § 20 Abs. 2 EStG
- die darin enthaltenen Gewinne aus Aktienveräußerungen

angegeben werden. Dieses Vorgehen bedarf der Annahme, dass eine bescheinigte Kapitalertragsteuer vorrangig auf die genannten Positionen entfällt. Dies erleichtert auch die Veranlagung, da ansonsten sämtliche Geschäftsvorfälle des Kalenderjahres im Einzelnen überprüft werden müssten.

Einnahmen aus der Einlösung von Zero-Bonds durch den Ersterwerber

Aus Gründen der Rechtssicherheit fällt die Einlösung von Zero-Bonds und anderen in § 20 Abs. 2 Nr. 4a EStG bisherige Fassung genannten Auf- und Abzinsungspapieren auch beim (durchhaltenden) Ersterwerber unter § 20 Abs. 2 EStG. Dies ergibt sich eindeutig aus § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG, wonach die Einlösung und Rückzahlung als Veräußerung gilt; eine Unterscheidung zwischen Ersterwerber und Zweiterwerber macht das Gesetz dabei nicht.

Freistellungsbescheide für steuerbefreite Körperschaften

Auf Grund von Freistellungsbescheiden, vorläufigen Bescheinigungen über die Steuerbefreiung usw. kann auch bei den neu dem Steuerabzug unterliegenden Kapitalerträgen vom Steuerabzug Abstand genommen werden.

Behandlung von Stillhalterprämien beim Steuerabzug

- Die vereinnahmte Stillhalterprämie i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG unterliegt der Kapitalertragsteuer und die im Glattstellungsgeschäft gezahlte Prämie ist im Zeitpunkt der Zahlung in den Verlustverrechnungstopf einzustellen.
- Entsprechendes gilt aber nach Auffassung des BMF nicht im Rahmen der Abgeltungsteuer für einen im Ausübungsfall zu leistenden Barausgleich. Da dem Gesetzeswortlaut nichts Entsprechendes zu entnehmen ist, bleibt es dabei, dass der Vermögensverlust, den der Stillhalter dadurch erleidet, dass er auf Grund des Optionsgeschäfts einen Barausgleich zu leisten hat, einen einkommensteuerrechtlich unbeachtlichen Vermögensschaden darstellt. Die Gesamthematik wird jedoch mit den obersten Finanzbehörden der Länder noch einmal erörtert.



- Im Hinblick auf den Übergang auf das neue Recht ist jegliche anlässlich einer Glattstellung ab dem 1. Januar 2009 gezahlte Prämie in den Verlusttopf einzustellen, also auch wenn die Stillhalterprämie bereits vor dem 31. Dezember 2008 zugeflossen und daher noch nach § 22 Nr. 3 EStG bisherige Fassung zu versteuern ist (ergibt sich aus § 52a Abs. 9 EStG). Eine Zuordnung der Glattstellungsprämie zum Stillhaltergeschäft ist im Steuerabzugsverfahren nicht möglich.

Verfall eines Optionsrechts

Der Verfall des Optionsrechts nach Einführung der Abgeltungsteuer wird nicht als negative Einnahme behandelt. Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 27.11.2001, IV C 3 - S 2256 - 265/01, BStBl I 2001, 986) gelten weiterhin. Gemäß Rz. 18 und Rz. 23 dieses Schreibens sind bei einem Verfall des Optionsrechts am Ende der Laufzeit deren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung.

Ermittlung von Bezugsrechtswerten

Im Zuge einer Kapitalmaßnahme gewährte Bezugsrechte sind generell mit 0 zu bewerten und einzubuchen. Die Kapitalerhöhung interessiert steuerlich überhaupt nicht und der Kaufpreis der bisherigen Aktien im Depot bleibt unverändert (§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG). Erst wenn die alten oder jungen Aktien verkauft werden, fällt Abgeltungsteuer auf die Gewinne an.

Die derzeitige rechnerische Aufteilung der historischen Anschaffungskosten von Aktien nach einer Kapitalerhöhung auf die Stamm- und Bezugsrechte entsprechend der „Abspaltungstheorie“ findet ihre Begründung in der notwendigen Abgrenzung der Ertrags- von der Vermögenssphäre. Im Rahmen der künftigen Abgeltungsteuer mit einer zeitlich unbegrenzten Besteuerung privater Veräußerungsgewinne hat diese Unterscheidung keine Bedeutung mehr. Im Hinblick darauf kann jeder unbare Sachbezug aus einem Stammrecht, wie insbesondere Bezugsrechte, als unentgeltlicher Erwerb eines Wirtschaftsguts behandelt und mit Anschaffungskosten von 0 angesetzt werden. Gewinne aus der Veräußerung dieser Bezugsrechte werden zeitlich uneingeschränkt und – anders als heute – als Kapitalertrag erfasst.

Die Ermittlung von Bezugsrechtswerten stellt die Kreditinstitute gegenwärtig in vielen Fällen vor gravierende Probleme, die zudem letztlich keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden können. Bei handelbaren Bezugsrechten fehlt häufig am ersten Handelstag ein Kurs, auf dessen Grundlage die Berechnung nach der „Abspaltungstheorie“ erfolgen kann. Bei nicht handelbaren Bezugsrechten, für die ohnehin keine Kurse festgestellt werden können, besteht nur die Möglichkeit der rein rechnerischen Bezugsrechtswertermittlung, die in Einzelfällen zu nicht realistischen – z.B. negativen Werten führen kann. Größte Unsicherheit besteht bei im Ausland stattfindenden Kapitalmaßnahmen, bei denen nur in seltenen Fällen ausreichende Informationen für deren zuverlässige Beurteilung nach deutschen steuerlichen Grundsätzen vorliegen und eine zutreffende Qualifikation und Bewertung von Bezugsrechten oder anderen unbaren Sachbezügen erfolgen kann.

Die steuerneutrale Behandlung solcher Vorgänge und der Ansatz von Bezugsrechten oder anderen unbaren Sachbezügen mit dem Wert 0 bietet die Voraussetzung dafür, dass derartige Kapitalmaßnahmen im Rahmen der Abgeltungsteuer in einem Massenverfahren zeitpunktgenau praktisch abgewickelt werden können.



Das gilt allerdings nur für Bewertungen und Einbuchungen, die nach dem 31. Dezember 2008 vorgenommen werden. Das BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2005, BStB I 2006 S.8 findet keine Anwendung.

Das BMF weist jedoch darauf hin, dass dies zwar für den Kapitalertragsteuerabzug, jedoch materiell-rechtlich nicht für Anteile i. S. v. § 17 EStG gilt. Hier bleibt es weiterhin bei der bisherigen Verwaltungsauffassung, nach der die anlässlich einer Kapitalerhöhung entstehenden konkreten Bezugsrechte auf neue Aktien zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten für die Altanteile führt, die dann den Bezugsrechten zuzuordnen sind (R 17(5), H 17(5) Bezugsrechte, Gratisaktien).

Angaben zur regionalen Verteilung der Kapitalertragsteuer

Die Kreditinstitute müssen bei der monatlichen Abführung der Kapitalertragsteuer diese nach Postleitzahlen den Bundesländern zuordnen (§ 8 Abs. 1 Zerlegungsgesetz). Bei den Postleitzahlen und ihrer Zuordnung zu Ländern handelt es sich um allgemein zugängliche Informationen. Es gibt - allein im Internet - eine Vielzahl von Anbietern, die derartige Informationen zur Verfügung stellen. Dass diese Informationen fehlerhaft seien bzw. nur unzureichend verlässlich wären, ist nicht ersichtlich, zumal Postleitzahlen weitgehend unveränderlich sind. Eine Notwendigkeit für eine amtliche verbindliche Liste kann ich daher nicht erkennen. Es gibt Fälle, in denen eine Postleitzahl in mehreren Ländern vorkommt. In diesen Zweifelsfällen ist zusätzlich zur Postleitzahl auf den Ort abzustellen, um die Länderzugehörigkeit festzustellen.

Beispiel: Die Postleitzahl 22145 wird für die Gemeinden Braak und Stapelfeld in Schleswig-Holstein aber auch für einen Teil von Hamburg verwendet. Hier ist auf den in den Kontounterlagen vorhandenen Gemeindepnamen zurückzugreifen, um eine Zuordnung zu den einzelnen Ländern zu gewährleisten.

Vorschusszinsen bei Spareinlagen

Nach dem BMF-Schreiben vom 5.11.2002, C1 - S 2400 - 27/02, BStBI I 2002, 1346) ist die Verrechenbarkeit von Vorschusszinsen mit Habenzinsen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere dürfen die Vorschusszinsen weder die Habenzinsen übersteigen noch für einen längeren Zeitraum als zweieinhalb Jahre berechnet werden. An diesen Einschränkungen wird unter der Abgeltungsteuer festgehalten. Damit erfolgt der künftige Kapitalertragsteuerabzug nicht von der jeweiligen Saldogröße bzw. bei negativem Saldo eine Einstellung in den allgemeinen Verlusttopf.

5. Abgeltungsteuer bei Kirchensteuerpflicht

Gemäß § 32d Abs. 1 EStG ermäßigt sich die zu erhebende 25prozentige Abgeltungsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kirchensteuer grundsätzlich als Sonderausgabe steuerlich abziehbar ist. Dies bedeutet, dass sich bei einer Kirchensteuer von 9 Prozent die Kapitalertragsteuer von 25 auf 24,45 Prozent des Bruttoertrags ermäßigt. Bei den übrigen Kirchensteuersätzen, die 8, 10, 7, 6 und 5 Prozent betragen können, ergeben sich jeweils abweichende Kapitalertragsteuersätze, die zwischen 24,39 und 24,69 Prozent betragen können. Demzufolge hat



die Bank sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen der Kunde den Antrag auf Kirchensteuererhebung stellt, nicht nur die Kirchensteuer, sondern auch die Abgeltungsteuer mit dem ermäßigten Steuersatz erhoben wird.

Werden von der Bank Kapitalerträge gutgeschrieben, bei denen die Abgeltungsteuer durch den Emittenten erhoben wurde (inländische Dividenden, Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechte, auch inländische Fondsausschüttungen), ist für die betreffenden Kunden die Kapitalertragsteuerermäßigung nachträglich durch die die Kapitalerträge auszahlende Bank sicherzustellen. Dies soll dadurch geschehen, dass der Differenzbetrag zwischen der vom Emittenten erhobenen Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent und dem anzuwendenden ermäßigten Steuersatz dem Kunden gutgeschrieben und die im Rahmen der monatlichen Steueranmeldung abzuführende Kapitalertragsteuer (KESt) von der Bank entsprechend gekürzt wird (§ 51a Abs. 2c Satz 2 EStG).

Ist die Abgeltungsteuer von der Bank zu erheben, ist vorgesehen, sie direkt mit dem ermäßigten Kapitalertragsteuersatz zu erheben und zusammen mit der Kirchensteuer an das für die Bank zuständige Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Vorschlag der Kreditinstitute

Die Nachteile dieser Verfahrensweise bei einer von den Banken in einem Massenverfahren abzuwickelnden Abgeltungsteuer liegen auf der Hand:

- Ausgesprochen schwieriges praktisches Handling der Steuererhebung nicht nur durch den Einbehalt der Kirchensteuer selbst, sondern insbesondere auch in Folge der hierdurch bedingten unterschiedlich hohen KESt-Sätze (Rückwirkungseffekt).
- Unterschiedliche Vorgehensweise, je nachdem, ob die Abgeltungsteuer vom Emittenten der Wertpapiere oder der Bank als auszahlender Stelle erhoben wird; nachträgliche Korrektur der vom Emittenten abgeführten Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle im Erstattungsverfahren (auch für Bagatellbeträge, z. B. im Fondsbereich).
- Praktische Unmöglichkeit der Verprobung der monatlich von der Bank an das Finanzamt abzuführenden Kapitalertragsteuer durch die unterschiedlich hohen Kapitalertragsteuersätze; die abzuführende Kapitalertragsteuer kann nicht mehr anhand der in der KESt-Anmeldung anzugebenden Bemessungsgrundlagen im Wege des Soll-/Ist-Vergleichs verprobt werden, sondern allenfalls nur noch annäherungsweise.
- Die Bemessung der Kapitalertragsteuer nach sechs unterschiedlichen Steuersätzen erschwert die Prüfung, ob der insgesamt abgeführte Kapitalertragsteuerbetrag zutreffend ermittelt worden ist. Der abgeführte Betrag steht in keinem Bezug zu der zugrunde liegenden Bemessungsgrundlage (steuerpflichtige Kapitalerträge). Auch das Betriebsstättenfinanzamt wird für den Fall einer KESt-Prüfung nicht in der Lage sein, die in einem Betrag abgeführte Steuer verschiedenen Sachverhalten mit unterschiedlichen KESt-Sätzen zuzuordnen.
- Das Problem verschärft sich, wenn man berücksichtigt, dass die Abführung der Kapitalertragsteuer für Zwecke der Zerlegung in 16 „Töpfen“ erfolgt.

Vorschlag zur Vereinfachung der Steuererhebung



Die materielle Besteuerung bleibt unverändert. Verändert wird ausschließlich die kassenmäßige Regulierung der von der auszahlenden Stelle abzuführenden bzw. mit dem Betriebsstättenfinanzamt zu verrechnenden KEST- und SolZ-Beträge.

Ist Kirchensteuer von der Bank zu erheben und liegt der Fall einer Emittentensteuer vor, wird vorgeschlagen wie folgt vorzugehen:

- Der vom Betriebsstättenfinanzamt an die Bank zu zahlende KEST-Anteil infolge Kirchensteuererhebung wird nicht von der monatlich abzuführenden Kapitalertragsteuer gekürzt (wie im Gesetz vorgesehen), sondern mit der von der Bank an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführenden Kirchensteuer (getrennt nach Religionsgemeinschaften) verrechnet. Entsprechendes gilt für den Solidaritätszuschlag.
- Das Betriebsstättenfinanzamt erhöht die von der Bank erhaltene Kirchensteuer um diese bankseitig verrechneten KEST- und SolZ-Erstattungsbeträge und leitet die Gesamtsumme an die jeweilige Religionsgemeinschaft weiter.

Ist Kirchensteuer und Abgeltungsteuer von der Bank zu erheben, wird vorgeschlagen analog vorzugehen, und zwar wie folgt:

- Die Bank erhebt die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und vermindert – wie zuvor – die abzuführende Kirchensteuer um den Anteil, um den sich die Kapitalertragsteuer und der SolZ infolge der Kirchensteuererhebung reduzieren.
- Das Betriebsstättenfinanzamt erhöht die von der Bank erhaltene Kirchensteuer um diese bankseitig verrechneten Beträge (KEST und SolZ).

Der Vorteil dieser Verfahrensweise besteht darin, dass die zuvor beschriebenen Nachteile der bisher vorgesehenen Vorgehensweise weitgehend vermieden werden. Die (formal) erhobene Kapitalertragsteuer beträgt – wie bei Nichtkirchenmitgliedern bzw. bei Kunden, die sich nicht hinsichtlich ihrer Kirchenmitgliedschaft geäußert haben – 25 %. Damit ist auch eine leichtere Verprobung der abzuführenden Steuerbeträge möglich.

Die vorgeschlagene Lösung führt nicht dazu, dass es im Rahmen der Veranlagung zu einer unzutreffenden Festsetzung von Steuern kommt. Zwar werden dem Anleger in der Steuerbescheinigung eine zu hohe KEST (nämlich 25 % KEST) zzgl. 1,38 % Solidaritätszuschlag und eine zu niedrige Kirchensteuer bescheinigt, die im Rahmen der Veranlagung angerechnet werden. Diese Größen sind jedoch lediglich Rechengrößen, die die Festsetzung der insgesamt zu zahlenden Steuern nicht beeinflussen. Die „richtige“ Einkommensteuer zzgl. SolZ wird im Rahmen der Veranlagung - unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs der Kirchensteuer - festgesetzt. Die Kirchensteuer wird ebenfalls im Rahmen der Veranlagung angepasst. Die Zahllast des Steuerpflichtigen wird sich aber im Ergebnis weder erhöhen noch vermindern. Steuerausfälle sind weder für den Bund und die Länder, noch für die Kirchen zu erwarten.

Zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer beim Steuerabzug erlauben wir uns folgende Anmerkung: Mit der einheitlichen Berechnung von 25 KEST auf Ebene der auszahlenden Stelle ergibt sich bei Kirchensteuerpflichtigen zwar ein um die KEST-Erstattungsbeträge erhöhtes Anrechnungsvolumen für ausländische Quellensteuern. Angesichts der Geringfügigkeit der Erstattungsbeträge ist hiermit jedoch in aller Regel nur ein geringer zeitlicher Vorzieheffekt hinsichtlich



der Anrechnung verbunden. Diese geringfügige systembedingte Verschiebung wird u. E. durch die erzielbare Vereinfachung bei weitem aufgewogen.

Antwort BMF

Das Schreiben der Banken wurde den obersten Finanzbehörden der Länder vorgelegt, da die rechtlichen Regelungen für die Kirchensteuern nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben bei den Ländern angesiedelt sind. Die Länder haben sich Ihren Vorschlägen nicht angeschlossen. Dabei spielten folgende Überlegungen eine Rolle:

Aus dem Vorschlag ergibt sich letztlich keine Arbeitserleichterung. Für die von den Bankenverbänden vorgeschlagene amtsinterne Rückrechnung werden Daten benötigt, die zwar den Banken, aber nicht dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt vorliegen. Würden die Steuern abweichend von § 51a Abs. 2c EStG ermittelt und angemeldet, müsste das Betriebsstättenfinanzamt umfangreiche Daten im Rahmen der Kirchensteueranmeldungen anfordern.

Die Kirchensteuern müssten zunächst getrennt nach erhebungsberechtigter Kirche korrigiert werden (Erhöhung um den auf diese Kirche entfallenden Sonderausgabenminderungseffekt bei Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag). Auch müsste der zur Verrechnung mit den Kirchensteuern gemeldete Sonderausgabenminderungseffekt nicht nur auf den nur dem Bund zustehenden Solidaritätszuschlag und die zwischen Bund und Länder zu verteilende Kapitalertragsteuer umgelegt werden.

Innerhalb der Kapitalertragsteuer müsste zusätzlich eine Aufteilung des Sonderausgabenminderungseffekts im Sinne der Kapitalertragssteuer bzw. des Zinsabschlags nach bislang geltendem Recht vorgenommen werden, abhängig davon, auf welche Art von Kapitalerträgen er entfällt. Nur so könnte die für die Zerlegung eines Teils der Kapitalertragsteuer nach § 8 Zerlegungsgesetz notwendige Datenbasis geschaffen werden. Die nach dem Zahlstellenprinzip erhobene Kapitalertragsteuer (vormals Zinsabschlag, ab 2009 auch die neuen Quellsteuern auf Veräußerungsgewinne, Termingeschäfte u.ä.) wird zunächst vertikal im Verhältnis 44 : 44 : 12 (Bund : Länder : Gemeinden) und der Länder- und Gemeindeanteil anschließend noch horizontal unter den Ländern verteilt (zerlegt). Die nach dem Schuldnerprinzip erhobene sonstige Kapitalertragsteuer (insbes. Quellensteuer auf Dividenden) verbleibt zu 50 % in dem Land, in dem der Schuldner seinen Sitz hat und wird zu 50 % an den Bund weitergeleitet. Eine Verteilung unter den Ländern oder eine Beteiligung der Gemeinden erfolgt bei der „Schuldner-Kapitalertragsteuer“ nicht. Eine Aufteilung des Sonderausgabenminderungseffekts auf die „Zahlstellen-Kapitalertragsteuer“ und die „Schuldner-Kapitalertragsteuer“ ist daher für die Zerlegung unerlässlich.

Von den Banken müssten im gleichen Umfang wie im z.Zt. normierten Verfahren Daten getrennt nach Kapitalerträgen und Kirchenzugehörigkeiten abgefragt werden, um durch die Finanzverwaltung das Ergebnis der mit dem in § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG angestrebten Berücksichtigung des Sonderausgabenminderungseffekts herzustellen. Die Banken müssen diese Kapitalerträge auch bei einem einheitlichen Steuersatz von 25 % getrennt nach Kirchen und Ertragsarten, erfassen und dem Finanzamt melden. Die Erfassung der Daten durch die Banken müsste damit nach dem bereits im geltenden Recht vorgegebenen Muster erfolgen. Vereinfachungseffekte sind daher nicht zu erkennen. Allerdings wird die Belastung der Verwaltung durch ein internes Verrechnungsverfahren erhöht.



Im Vorschlag wird darauf hingewiesen, dass bei seiner Umsetzung die Bescheinigungen für die Empfänger der Kapitalerträge unzutreffend seien. Dies sei aber unproblematisch, da es sich nur um „Rechengrößen“ handle aus denen sich leicht die richtige Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag ermitteln lasse. Diese Ansicht wurde nicht geteilt. Es erscheint zwar in diesem Fall möglich, aus falsch bescheinigten Daten zutreffende Steuerbeträge zu ermitteln. Ein derartiges Verfahren wäre aber weder einfach noch transparent.

In der Außenwirkung ist das vorgeschlagenen Verfahren aus der Sicht des Steuerpflichtigen wenig transparent, da die zutreffende Höhe der betroffenen Steuern erst in einem für den Steuerpflichtigen nicht unmittelbar einsichtigen nachgelagerten Verrechnungsverfahren der Finanzverwaltung hergestellt würde.

Amtlicher Vordruck

Die Banken bitten, für den Antrag auf Vornahme des Kirchensteuerabzugs ein amtliches Muster zur Verfügung zu stellen. Darin sollten insbesondere die Religionszugehörigkeit, der jeweils maßgebliche Kirchensteuer-Hebesatz und bei Verheirateten eine gemeinsam zu unterzeichnende Erklärung hinsichtlich einer evtl. vorzunehmenden Aufteilung der Kirchensteuer vorgesehen werden (vgl. § 51a Abs. 2c EStG). Ein geeignetes Muster wird noch abgestimmt.

Tafelgeschäfte

Die Kirchensteuer-Referatsleiter von Bund und Ländern vertreten die Auffassung, dass bei Tafelgeschäften Kirchensteuer nur einbehalten werden muss, sofern der Kunde, der das Tafelgeschäft tätigt, bezüglich dieser Geschäfte einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt hat.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.

